

REGLEMENT ÜBER DIE GEWINNABGABE VON ANLÄSSEN DES TBO

Soweit in diesem Reglement Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch formuliert sind, beziehen diese sich stets auf Personen beiderlei Geschlechts.

1. Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement ist für alle Wettkämpfe, welche im Verbandsgebiet TBO und zusammen mit dem TBO organisiert und durchgeführt werden, gültig. Es ist insbesondere für die Organisatoren von Turnfesten, Vereinsmeisterschaften, Jugendturntagen und Einzelwettkämpfen verbindlich.

2. Festkartenanteil und Übernahmegebühr

Bei den folgenden Anlässen ist vom mit der Anlassorganisation durch den TBO betrauten Verein auf den effektiv ausgegebenen Fest- und Startkarten die jeweils vermerkte Abgabe an den Turnverband Berner Oberland zu leisten.

a. Oberländisches Turnfest

Festkartenanteil Vereinswettkampf von CHF 12.00 (= Organisationsbeitrag);
Fixe Übernahmegebühr CHF 5'000.00.

b. Vereinsmeisterschaft

Festkarten- oder Startkartenanteil Vereinswettkampf von CHF 12.00 (= Organisationsbeitrag);
Fixe Übernahmegebühr von CHF 2'500.00.

c. Jugendturntag, Jugendcup, Oberländischer Skitag, Anlässe der Rhythmischen Gymnastik

Startkartenanteil (Vereinswettkampf und Einzelwettkampf) von CHF 5.00 (=Organisationsbeitrag).

d. Oberländischer GETU-Tag und Kantonale GETU-Meisterschaft

Starkartenanteil Einzelwettkampf von CHF 6.00 (= Organisationsbeitrag).

e. Anlässe des Kunstturnens

Startkartenanteil von CHF 12.00 (= Organisationsbeitrag).

f. Kantonale Vereinsmeisterschaft

Gemäss separat auszuarbeitender Vereinbarung zwischen dem organisierenden Verein und dem TBO.

Die vorstehend definierten Abgaben sind einmalig zu leisten. Wenn zusätzlich Mannschaftswertungen vorgenommen werden, in welche Athletinnen und Athleten Eingang finden, welche im Besitz einer abgabepflichtigen Startkarte sind, ist keine zusätzliche Abgabe an den TBO zu entrichten. Die startenden Athleten des organisierenden Vereins sind von der Abgabepflicht ausgenommen.

3. Startgelder

Die Einnahmen der Startgelder vom Oberländischen Turnfest oder der Vereinsmeisterschaft gemäss den jeweiligen Wettkampfvorschriften gehen zu 100% an den Organisator.

4. Finanzierung der Sitzungsgelder, Spesen WR, allgemeine Spesen (Kopien, Versand, Porti)

Die Spesen der Verbandsmitarbeiter TBO und die WR-Spesen werden vom TBO entschädigt.

5. Haftgelder

Überschüssige Haftgelder werden nicht in der Gesamtrechnung verbucht. Der Betrag wird zu 50% an den Organisator und zu 50% an den TBO verteilt.

6. Defizitgarantie

Der Turnverband Berner Oberland übernimmt keine Defizitgarantie.

Erstes Inkrafttreten: 01. Januar 2004

Revisionen: 22. November 2008 (Wirkung per 01. Januar 2009)
24. November 2012 (Wirkung per 01. Januar 2013)
29. November 2014 (Wirkung per 01. Januar 2015)
19. November 2016 (Wirkung per 01. Januar 2017)

Zweisimmen, 19.11.2016

Für den Vorstand TBO
Namens der Delegiertenversammlung TBO



Oskar Marggi
Präsident

Roger Hunziker
Chef Finanzen